

ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin Mitte | Telefon 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de
Redaktion: Julian Schorpp | E-Mail: hauck.jacqueline@dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Das neue Jahr: Der „Green Deal“ der EU geht in die Umsetzung.....	2
Europa	4
Neue Beschränkung von Kunststoffabfallexporten ab Januar 2021	4
Europäische Kommission schlägt neue Regeln für Batterien vor	4
Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln.....	5
Green Deal: Staats- und Regierungschefs unterstützen Verschärfung des 2030-Klimaziels.....	5
CO ₂ -Grenzausgleich: Industrieausschuss des Europaparlaments empfiehlt Auslaufen der freien Zuteilung	6
Innovationsfonds der EU: Kommission eröffnet Ausschreibung für kleinere Projekte.....	7
EU-Emissionshandel: Freie Zuteilung für das Jahr 2021 erst im Q2 2021	8
Offshore-Windenergie: Rat der EU fordert bessere Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Projekte.....	9
KWK-Eigenversorgungsanlagen zwischen 1 und 10 MW müssen EEG-Umlage nachzahlen	9
TEN-E Verordnung: Kommissionsvorschlag schließt Erdgasinfrastruktur aus.....	10
Deutschland	11
Start der Service- und Beratungsstelle für regionale Industrieinitiativen im DIHK	11
E-Mobilität: Recht für Mieter und Wohneigentümer auf Ladepunkt in Kraft	12
BNetzA veröffentlicht Konsultationsergebnis zur Regulierung von Wasserstoffnetzen	12
Bundesregierung legt Eckpunkte für Regulierung von Wasserstoffnetzen vor	15
Studie des EWI zu Importkosten für CO ₂ -neutralen Wasserstoff.....	17
Förderrichtlinien der Bundesförderung für effiziente Gebäude veröffentlicht.....	18
Regelenergiemarkt kommt nicht zur Ruhe	19
KWK-Auktionen enden mit höheren Zuschlägen.....	20
Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung für erneuerbare Energien.....	20
Zahlreiche Änderungen am KWKG.....	21
EEG umfassend novelliert - Entschließungsantrag für weitere Novelle 2021.....	23
Energieverbrauch 2020 auf Rekordtief	27
Reduzierte Netzentgelte: Novelle des § 14a EnWG	28
Nationales Klimaschutzziel 2020 übertroffen	31
Kabinetts beschließt Neufassung TA Luft	32
IHK ecoFinder in neuem Design.....	33
Service	34
CO ₂ -Bepreisung ab 2021: IHK-Organisation aktualisiert Preisrechner.....	34

Editorial

Neue Rahmenbedingungen für Betriebe

■ Das neue Jahr: Der „Green Deal“ der EU geht in die Umsetzung

Viele Unternehmen haben mit den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie zu kämpfen. Und auch im nun neuen Jahr werden die wirtschaftlichen Auswirkungen viele Betriebe weiterhin belasten. Die Europäische Union (EU) hat deshalb zahlreiche Maßnahmen getroffen, um die Unternehmen zu unterstützen. Beispielsweise wurden beihilferechtliche Vorgaben so angepasst, dass die Mitgliedstaaten ihre Hilfsprogramme für die Wirtschaft schnell umsetzen konnten. Zudem hat die EU einen eigenen Finanztopf aufgelegt, der Investitionen der Staaten für den wirtschaftlichen Wiederaufschwung nach der Krise befördern soll.

Gleichzeitig bekräftigt die EU die Absicht, an ihrem ambitionierten politischen Programm zum klima- und umweltfreundlichen Umbau der europäischen Wirtschaft festzuhalten. Beim sogenannten „Green Deal“ kam es schon im vergangenen Jahr trotz Corona nur vereinzelt zu Verzögerungen. Bei zentralen Gesetzgebungsvorhaben wurden wichtige Fortschritte erzielt. Sowohl die 27 Regierungen im Rat als auch das Europäische Parlament haben sich darauf verständigt, die Klimaziele der Europäischen Union anzuheben. Beide wollen im Klimagesetz der EU das langfristige Ziel verankern, die Europäische Union bis zum Jahr 2050 zum ersten klimaneutralen Staatenverbund zu machen. In den nächsten Monaten werden Rat und Parlament über die Anhebung des CO₂-Reduktionsziels für das Jahr 2030 verhandeln. Niemand bezweifelt, dass die EU weit über die bisher angestrebten 40 Prozent CO₂-Einsparung gegenüber 1990 hinausgehen wird.

Darauf aufbauend wird das Jahr 2021 stark im Lichte konkreter Maßnahmen stehen, die die Europäische Kommission zur Erreichung der ambitionierten klima- und umweltpolitischen Ziele des Green Deal vorlegen wird. Bereits im Juni wird die Brüsseler Behörde die Anpassung einer Vielzahl von EU-Gesetzen vorschlagen, um höheren Klimazielen Rechnung zu tragen. Viele dieser Reformen betreffen die deutschen Unternehmen sehr konkret. Die geplante schnellere Verknappung der Zertifikate im Europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS) wird zu höheren CO₂-Kosten für knapp 2.000 deutsche Kraftwerke und Feuerungslagen der Industrie führen und die Suche nach technologischen Alternativen antreiben. Die betroffenen Industriebetriebe stehen oft am Anfang langer Wertschöpfungsketten. Spezifische Vorschläge werden auch zur Ausweitung des EU ETS erwartet, dessen Rolle als zentrales Klimaschutzinstrument laut Kommission gestärkt werden soll. Für die einzelnen Mitgliedstaaten könnte Brüssel zusätzlich neue verbindliche Ziele für die Sektoren vorschlagen, die bislang nicht vom EU ETS erfasst

werden, wie Gebäude und Verkehr. Diese in Form jährlicher Emissionsbudgets festgelegten verbindlichen Grenzen zwingen die Staaten, ihrerseits nationale Maßnahmen zu ergreifen, die viele Betriebe betreffen, wie beispielsweise der seit Januar in Deutschland greifende Brennstoffemissionshandel.

Für einige energie- und handelsintensive Sektoren, wie beispielsweise Stahl und Zement, soll ein CO₂-Grenzausgleichsmechanismus eingeführt werden. Vermieden werden soll dadurch, dass diese Branchen aufgrund steigender CO₂-Preise innerhalb der EU gegenüber Konkurrenten außerhalb der EU Wettbewerbsnachteile erleiden und Wertschöpfung in Drittländer abwandert, wo dann oft sogar höhere CO₂-Emissionen anfallen. Für die Automobilindustrie zeichnet sich eine erneute Anpassung der CO₂-Normen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge sowie die Festlegung neuer Abgasnormen ab. Strengere CO₂-Flottengrenzwerte und eine neue "Euro7"-Norm würde den Markthochlauf der Elektrofahrzeuge beschleunigen.

Angekündigt für Juni 2021 sind ebenfalls Reformvorschläge für die Richtlinien zu erneuerbaren Energien, zur Energieeffizienz und zur Gebäudeenergieeffizienz. Gemein ist den Vorhaben, dass die Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz an die höheren europäischen Klimaschutzziele angepasst werden sollen. Die Bundesregierung wird folglich die gerade erst erhöhten Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien erneut auf den Prüfstand stellen. Zu erwarten sind außerdem strengere Vorgaben zum Einsatz erneuerbarer Energien in verschiedenen Endverbrauchssektoren, wovon auch deutsche Betriebe direkt betroffen wären.

Im Mittelpunkt umweltpolitischer Vorhaben im Jahr 2021 steht im Zusammenhang mit dem „Green Deal“ die Förderung der Kreislaufwirtschaft. So hat die Europäische Kommission angekündigt, im vierten Quartal dieses Jahres einen neuen Rechtsrahmen für nachhaltige Produkte sowie einen Vorschlag zur Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie vorlegen zu wollen. Unternehmen werden die Gestaltung und Herstellung ihrer Produkte erheblich anpassen müssen. Viele Produktportfolios werden sich nach den Plänen der Europäischen Kommission noch stärker an Regelungen zur Nachhaltigkeit orientieren müssen. Dem Ziel der weiteren Stärkung der Kreislaufwirtschaft unterfallen auch Verpackungen oder Batterien. Neue Vorgaben zu deren Gestaltung und Wiederverwendbarkeit werden auf EU-Ebene im Jahr 2021 ebenfalls weiter vorangetrieben.

Darüber hinaus will sich die Kommission im begonnenen Jahr der weiteren Reduzierung der Schadstoffemissionen in die Umwelt annehmen. So ist für März die Vorlage eines Aktionsplans zu sogenannten Nullschadstoff-Ambition vorgesehen, welche sich auf die Bereiche Luft, Wasser und Böden bezieht. Konkret stehen damit etwa Überlegungen

zur Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien oder der Industrieemissionsrichtlinie in Verbindung. Unternehmen müssen sich damit mittelfristig unter Umständen auf weitere Reduktionsvorgaben hinsichtlich Emissionen und damit auf Anpassungen von Produktionsprozessen einstellen. (MH, JSch)

Europa

Regeln entstammen Green Deal der EU

■ **Neue Beschränkung von Kunststoffabfallexporten ab Januar 2021**

Die Europäische Kommission hat am 22. Dezember 2020 eine Delegierte Verordnung zur Änderung der Anhänge der Abfallverbringungsverordnung veröffentlicht. Die neuen Regeln gelten ab dem 1. Januar 2021. Entsprechende Beschränkungen hatte die Kommission als Teil des Green Deal angekündigt. Die Mitteilung der Kommission zu den neuen Beschränkungen mit weiteren Ausführungen finden Sie [hier](#).

Bezügliche Informationen des Bundesumweltministeriums finden Sie [hier](#). (MH)

■ **Europäische Kommission schlägt neue Regeln für Batterien vor**

Alle Batterietypen betroffen

Am 10. Dezember 2020 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue EU-Batterieverordnung vorgelegt. Damit setzt sie eine Ankündigung aus dem Green Deal um. Der Vorschlag enthält diverse Vorgaben, unter anderem zur Gestaltung von Batterien. Der Vorschlag betrifft alle Typen von Batterien. Im Fokus des Entwurfs stehen vor allen Dingen die Nachhaltigkeit, beziehungsweise der gesamte Lebenszyklus, und das Recycling von Batterien. So schlägt die Kommission verbindliche Vorgaben etwa für den Material- und Rezyklateinsatz, die Haltbarkeit, die Sammlung oder das Recycling von Batterien in der EU vor. Industrie- und Traktionsbatterien müssten demnach ab Juli 2024 wiederaufladbar sein.

Die Sammelquote soll demnach auf 65 Prozent im Jahr 2025 und auf 70 Prozent im Jahr 2030 steigen. Industriebatterien etwa müssten hingegen vollständig gesammelt werden. Für Kobalt, Lithium oder Nickel werden hohe Verwertungsgrade beim Recycling festgesetzt.

Die Mitteilung sowie den Verordnungsentwurf der Europäische Kommission finden Sie gemeinsam mit einem Fragen-Antwort-Katalog zum Kommissionsvorschlag [hier](#). (MH)

■ **Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln**

Neue BVT-Schlussfolgerungen

Die Europäische Kommission hat die Schlussfolgerungen zum revidierten BVT-Merkblatt "Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln" (STS BREF) mit Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten müssen die Anforderungen zur Einhaltung der Emissionsbandbreiten innerhalb von 4 Jahren umsetzen. In Deutschland werden Anpassungen der Abwasserverordnung und zur TA Luft wahrscheinlich.

Betroffen von den Regelungen sind viele Unternehmen bspw. in der Automobil-, Chemie-, Elektro- und Metallindustrie, die organische Lösemittel zur Behandlung von Oberflächen verwenden. Der Text des Durchführungsbeschlusses kann auf dem Online-Portal zum EU-Recht abgerufen werden ([Link](#)). (HAD)

■ **Green Deal: Staats- und Regierungschefs unterstützen Verschärfung des 2030-Klimaziels**

Kompensationen für ärmere Staaten

Bei ihrem Gipfeltreffen am 10. und 11. Dezember 2020 haben sich die 27 Staats- und Regierungschefs auf die Anhebung des 2030-Klimaziels der EU von 40 auf 55 Prozent geeinigt. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über das Klimagesetz, in dem das höhere Ziel verankert wird, gehen nun in die entscheidende Phase. Viele Unternehmen werden von 2021 anstehenden Gesetzesänderungen direkt betroffen sein.

In den [Schlussfolgerungen](#) des Europäischen Rats wird den einkommensschwächeren Mitgliedstaaten zugesichert, ihre "Ausgangssituationen und nationalen Gegebenheiten" bei der Umsetzung der Zielverschärfung zu berücksichtigen und Solidarität walten zu lassen. Dies lässt vermuten, dass wohlhabendere Länder, wie Deutschland und deren Wirtschaft, wie bislang überdurchschnittlich zur Erreichung der Klimaziele beitragen müssen.

Konkret wird den zehn einkommensschwächsten Staaten zugesagt, die Unterstützung durch den Modernisierungsfonds zu erhöhen. Über den

Modernisierungsfonds, der sich aus Versteigerungserlösen des Europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) speist, werden ausschließlich in diesen Ländern Investitionen in die Energiewende und Modernisierung des Energiesektors finanziert. Vorgesehen ist aktuell bereits ein Finanzierungsvolumen von über 10 Milliarden Euro für die Zeit 2021 – 2030.

Die Staats- und Regierungschefs sprechen sich in den Ratsschlussfolgerungen für die Stärkung des EU ETS sowie ein WTO-konformes CO₂-Grenzausgleichssystem aus. Zudem fordern sie die Kommission auf, "Maßnahmen" vorzuschlagen, "die es energieintensiven Industriezweigen ermöglichen, innovative klimaneutrale Technologien zu entwickeln und einzusetzen, ohne ihre industrielle Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen."

Das Europäische Parlament hat sich bereits im Oktober für eine Anhebung des 2030-Klimaziels der EU auf 60 Prozent ausgesprochen. Nach der Einigung der Staats- und Regierungschefs werden die Umweltminister die Position der Mitgliedstaaten am 17. Dezember formell annehmen. Hierdurch wird der Weg für die finalen Kompromissverhandlungen der Ko-Gesetzgeber Rat und Parlament, unter Beteiligung der Kommission, geebnet. Mit einer finalen Einigung auf das EU-Klimagesetz, in dem sowohl das 2030-Klimaziel als auch das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 verankert werden, wird Anfang 2021 gerechnet.

Im Juni 2021 wird die Europäische Kommission ein großes Bündel an Gesetzgebungsvorschlägen unterbreiten, um die geforderten, zusätzlichen CO₂-Einsparungen tatsächlich zu erreichen. Unter anderem soll das EU ETS reformiert werden, indem die Menge der für Unternehmen zur Verfügung stehenden Zertifikate schneller verknappt wird, als bislang geplant. Der DIHK hat im September [eine Analyse](#) der Auswirkungen der Zielverschärfung auf die Unternehmen vorgelegt. (JSch)

■ CO₂-Grenzausgleich: Industriausschuss des Europaparlaments empfiehlt Auslaufen der freien Zuteilung

Gesetzgebungsvorschlag im Juni 2021

Die Europaabgeordneten fordern in ihrem am 15. Dezember 2020 verabschiedeten Bericht, die freie Zuteilung von Zertifikaten für Sektoren, die zukünftig dem Grenzausgleich unterliegen, nur übergangsweise zu erhalten. Der federführende Umweltausschuss wird sich Ende Januar positionieren.

Die Europäische Kommission plant, bereits im Juni 2021 im Rahmen des Green Deal einen konkreten Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen. Die Folgenabschätzung ist bereits in Arbeit.

In ihrem Initiativbericht, der rechtlich nicht bindend ist, unterstützen die Abgeordneten des Industrieausschusses des Europäischen Parlaments das Vorhaben der Kommission.

Konkret fordern die Parlamentarier, den Mechanismus in einer "Testphase" zunächst für handelsintensive Sektoren mit dem größten CO₂-Fußabdruck einzuführen. Im Text erwähnt werden Stahl, Zement, Aluminium, der Stromsektor sowie die Kunststoffindustrie, die Chemieindustrie und Düngemittelhersteller.

Die Kommission wird zudem aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, den Mechanismus mit einem schrittweisen Auslaufen der freien Zuteilung zu verbinden. Letztere solle nur übergangsweise bestehen bleiben, bis der Mechanismus vollständig eingeführt und wirksam sei.

Bewertet werden soll nach Ansicht des Industrieausschusses darüber hinaus, ob für Unternehmen mit einer besonders klimafreundlichen Produktion, die aus der EU heraus in Drittländer exportieren, Rabatte möglich wären.

Zur spezifischen Ausgestaltung des Mechanismus äußern sich die Abgeordneten nicht und verweisen stattdessen auf die Notwendigkeit einer umfassenden Bewertung aller Optionen in einer Folgenabschätzung.

Die Parlamentarier erwarten sich von einem CO₂-Grenzausgleich einen Schub für den internationalen Klimaschutz. Zugleich könne so die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie geschützt werden. (JSch)

■ Innovationsfonds der EU: Kommission eröffnet Ausschreibung für kleinere Projekte

Frist 10. März 2021

Die Europäische Kommission hat am 1. Dezember einen "call for proposals" veröffentlicht. Bis zum 10. März 2021 können sich einzelne Unternehmen oder Konsortien um Zuschüsse für innovative Projekte, vornehmlich im Bereich Dekarbonisierung der Industrie (inkl. CCU/CCS), erneuerbare Energien und Energiespeicher, bewerben.

Insgesamt werden über den Innovationsfonds der EU, der sich aus Einnahmen aus dem EU-Emissionshandel speist, im Rahmen dieser Ausschreibung 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Die Zuschüsse für einzelne Projekte liegen zwischen 2,5 Millionen und 7,5 Millionen Euro. Bis zu 60 Prozent der Kapitalkosten können finanziert werden

Detailliertere Informationen sowie die Ausschreibungsunterlagen finden Sie [auf der Webseite](#) der Innovation and Networks Executive Agency. Zudem können Sie [auf der Webseite](#) der Europäischen Kommission die Aufzeichnung eines Webinars abrufen.

Das Gesamtvolumen des Innovationfonds für die Periode 2021 bis 2030 wird auf 10 Milliarden Euro geschätzt. Die genaue Mittelausstattung hängt von der Preisentwicklung im EU ETS ab. Ein Call für größere Projekte mit einem Gesamtvolumen von einer Milliarde Euro wurde bereits ab Mitte 2020 bis Ende Oktober 2020 durchgeführt. (JSch)

■ EU-Emissionshandel: Freie Zuteilung für das Jahr 2021 erst im Q2 2021

Kommission erwartet keine Auswirkungen auf Unternehmen

Die Europäische Kommission hat angekündigt, erst zum zweiten Quartal 2021 über die freie Zuteilung an Industrieanlagen zu entscheiden. Geplant ist aktuell, im Februar einen Beschluss über die neuen Benchmarks zu fällen. Diese sind Grundlage für die Berechnung der freien Zuteilung.

In einer [Mitteilung](#) erläutert die Europäische Kommission, dass die Verzögerung keine Auswirkung auf die Ausstattung der Unternehmen mit freien Zertifikaten habe. Die im Jahr 2021 zugeteilten Zertifikate können erst im Jahr 2022 zur Deckung der CO₂-Emissionen genutzt werden. Für die am 30. April 2021 fällige Abgabepflicht (für das Jahr 2020) im EU ETS können nur Zertifikate aus der laufenden dritten Handelsperiode genutzt werden (2013 - 2020).

Die Verifizierung der von den Mitgliedstaaten fristgerecht an die Kommission übermittelten Emissionsdaten dauert noch an und erklärt die Verzögerung. Auf Grundlage dieser Daten werden die Benchmarks aktualisiert, unter Anwendung der in der für die 4. Handelsperiode (2021 - 2030) novellierten Regeln.

Vor der finalen Entscheidung über die freie Zuteilung wird die Kommission auch über die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors entscheiden. Dieser kommt zur Anwendung, wenn der von den Mitgliedstaaten gemeldete Bedarf an Zertifikaten für die freie Zuteilung den in der EU-ETS-Richtlinie vorgesehenen Zuteilungsanteil überschreitet. In einem solchen Fall wird die freie Zuteilung für alle Sektoren entsprechend gekürzt. (JSch)

■ Offshore-Windenergie: Rat der EU fordert bessere Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Projekte

„Förderlicher Rahmen“

In unverbindlichen Schlussfolgerungen, die am 11. Dezember 2020 angenommen wurden, fordern die Regierungen der 27 Mitgliedstaaten die Europäische Kommission auf, einen "förderlichen Rahmen" für Offshore-Windprojekte zu schaffen, die gemeinsam realisiert und, anders als bislang, an mehrere Stromnetze angeschlossen werden.

Der Rat reagiert mit den Schlussfolgerungen auf die Strategie für Offshore-Windenergie, die die Europäische Kommission am 18. November vorgelegt hatte.

Die Regierungen bitten die Brüsseler Behörde unter anderem um eine Prüfung der regulatorischen Rahmenbedingungen, die bislang nicht auf die Umsetzung solcher "hybrider" Offshore-Projekte ausgerichtet seien. Konkrete Vorschläge werden hingegen noch nicht unterbreitet. Die Europäische Kommission hat in ihrer Strategie die Schaffung eigener Strompreiszonen für Offshore-Windparks ins Spiel gebracht.

Im Zentrum der Schlussfolgerungen steht auch die Finanzierung der Projekte. Der Rat wünscht sich die Nutzung des im Rahmen der novelieren Erneuerbare-Energien-Richtlinie geschaffenen [Finanzierungsmechanismus der EU](#). Auch der zur Bewältigung der Coronavirus-Krise aufgelegte Fördertopf "Recovery and Resilience Facility" soll genutzt werden. Die Regierungen fordern zudem eine Anpassung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU, ohne dabei konkrete Änderungsvorschläge zu thematisieren.

Schließlich wird die Vorlage von Leitfäden für den Abschluss bilateraler und multilateraler, intergouvernementaler Verträge zwischen Mitgliedstaaten für die Realisierung von grenzüberschreitenden Projekten im Bereich erneuerbarer Energien gefordert sowie stärkere Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen. (JSch)

■ KWK-Eigenversorgungsanlagen zwischen 1 und 10 MW müssen EEG-Umlage nachzahlen

EU beharrt auf Überförderung

Zu den KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 1 und 10 MW, die ganz oder teilweise zur Eigenversorgung genutzt werden, gab es eine Einigung mit der EU. Die Rahmenbedingungen werden auch ohne die Regelungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes deutlich schlechter. Zudem müssen sich die Betriebe auf Nachzahlungen einstellen.

Konkret sieht die Regelung für die Vergangenheit wie folgt aus (§ 61d EEG 2021):

Für 2018 müssen für die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden (vbh) zur Eigenversorgung nur 40 Prozent der EEG-Umlage bezahlt werden, wenn die Anlage zwischen dem 1. August 2014 und dem 31.12.2017 erstmals zur Eigenversorgung genutzt wurde.

Für 2019 müssen für die ersten 3.500 vbh zur Eigenversorgung nur 40 Prozent der EEG-Umlage bezahlt werden, wenn die Anlage 2016 oder 2017 erstmals zur Eigenversorgung genutzt wurde.

Für 2020 müssen für die ersten 3.500 vbh zur Eigenversorgung nur 40 Prozent der EEG-Umlage bezahlt werden, wenn die Anlage 2017 erstmals zur Eigenversorgung genutzt wurde.

Unter diesen Rahmenbedingungen zu wenig gezahlte EEG-Umlage wird von den Netzbetreibern mit der nächsten Umlagenabrechnung zurückgefordert (Nachzahlung).

Ansonsten gilt ab 2021 einheitlich folgende Regelung:

Die EEG-Umlage wird für die ersten 3.500 vbh auf 40 Prozent der EEG-Umlage begrenzt. Ab der 3.501 vbh müssen 160 Prozent EEG-Umlage gezahlt werden, sodass bei 7.000 vbh die volle Umlage anfällt. Höher als 100 % wird die EEG-Umlage für über 7.000 vbh hinausgehende vbh nicht. Die Regelung gilt nicht für Anlagen, die zu einem Unternehmen einer Branche nach Anhang 4 Liste 1 EEG gehören. (Bo)

■ **TEN-E Verordnung: Kommissionsvorschlag schließt Erdgasinfrastruktur aus**

Neue Regeln sollen zum Green Deal beitragen

Die Europäische Kommission hat am 15. Dezember 2020 ihren Vorschlag für die Reform der Verordnung über die transeuropäische Energieinfrastruktur vorgelegt. Auf die Liste der Projekte von gemeinsamem Interesse (PCI) sollen ab 2023 keine rein fossilen Erdgasprojekte mehr aufgenommen werden. Als neue Schwerpunkte sollen Wasserstoffinfrastruktur und Netze zur Anbindung von Offshore-Windparks definiert werden.

Mit ihrem Reformvorschlag verfolgt die Europäische Kommission vor allem das Ziel, die Verordnung im Rahmen des Green Deal stärker an den klimapolitischen Zielen der EU auszurichten. So soll sichergestellt werden, dass die durch die Verordnung in ihrer Realisierung begünstigten Energieinfrastrukturprojekte zum Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 beitragen. Alle Projekte müssten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen und keine signifikant negativen Umweltauswirkungen haben.

Fernleitungen, die allein auf den Transport von Erdgas und Erdöl ausgelegt sind, sollen vor diesem Hintergrund nicht mehr als Projekte von gemeinsamem Interesse (PCI) deklariert werden können.

Diese Neuregelung würde für die Aufstellung der sechsten PCI-Liste gelten, die Ende 2023 ansteht. PCI-Vorhaben profitieren von Sonderregelungen, die ihre Planung und Realisierung beschleunigen sollen. Zudem können sie über das europäische Finanzinstrument „Connecting Europe Facility“ finanziell unterstützt werden. Der Prozess zur Erstellung der PCI-Liste wird von den Netz- und Fernleitungsbetreibern auf europäischer Ebene koordiniert. Die finale Liste wird von der Europäischen Kommission bestimmt.

Als neue Schwerpunkte für die Entwicklung grenzüberschreitender Energieinfrastruktur schlägt die Kommission Stromnetze zur Anbindung von Offshore-Windparks und Wasserstoffinfrastruktur (Netze, Speicher und Elektrolyseure) vor. Bei Wasserstoff liegt der Fokus zwar auf grünem, per Elektrolyse aus Ökostrom hergestelltem Wasserstoff, allerdings wird anderen Herstellungsverfahren der Zugang zu den PCI-Projekten nicht verwehrt. Zudem sollen auch Projekte mit Drittländern erstmals erfasst werden können, wenn diese im gegenseitigen Interesse liegen.

Als neue Projektkategorie werden intelligente Gasnetze in die Verordnung aufgenommen. Hierbei soll es vornehmlich um die Umrüstung bestehender Infrastruktur gehen, um erneuerbare und CO₂-arme Gase in diese Netze zu integrieren und einen Beitrag zur Sektorenkopplung zu leisten. Bei den intelligenten Stromnetzen sollen zukünftig mehr Projekte von der TEN-E-Verordnung erfasst werden.

Schließlich sollen die Strom- und Gasnetzbetreiber bei der Planung der Energieinfrastruktur in Zukunft noch enger zusammenarbeiten, um die Sektorenkopplung voranzubringen. Zudem schlägt die Kommission vor, ihr eigenes Mitspracherecht und die Kontrolle der Regulierungsbehörden zu stärken. (JSch)

Deutschland

Projekt ist Bestandteil der Industriestrategie 2030 des Bundeswirtschaftsministeriums

■ Start der Service- und Beratungsstelle für regionale Industrieinitiativen im DIHK

Für das Bundeswirtschaftsministerium baut die DIHK Service GmbH eine [Service- und Beratungsstelle für regionale Industrieinitiativen](#) auf. Ziel der neuen Servicestelle ist es,

- mithilfe eines bundesweit verfügbaren Angebotes zur Unterstützung regionaler Industriedialoge und -initiativen deren Wirkungskreis zu erweitern,

- Erkenntnisse und Dialogformate breit in die Bundesländer, Regionen und Kommunen auszurollen und so
- eine Industriedialogstruktur in Deutschland zu etablieren und zu vernetzen, die eine größere Akzeptanz für die Industrie zum Ziel hat.

Die Servicestelle fungiert als Anlaufpunkt für Fragen der industriepolitischen Akteure und soll die Koordination zwischen Bund, Ländern und Initiativen verbessern. Sie wird regionale Industrieinitiativen vernetzen sowie die Kommunikation zwischen regionalen Industrieinitiativen, dem Bündnis „Zukunft der Industrie“ und dem BMWi unterstützen. Mit zusätzlichen Industriedialogen und -initiativen soll ein wichtiger Beitrag geleistet werden, um die Belange der Industrie und der Industriebeschäftigten in den Regionen positiv herauszustellen.

Mit dem zunächst auf zwei Jahre befristeten Projekt sollen regionale Industriedialoge gestärkt werden, um die innovativen Zukunftsthemen der Industrie voranzubringen. Im DIHK steht Ihnen Janine Hansen (han-sen.janine@dihk.de) als Ansprechpartnerin zur Verfügung. (han)

■ E-Mobilität: Recht für Mieter und Wohneigentümer auf Ladepunkt in Kraft

Betriebe in gemieteten Objekten können einfacher Ladepunkte errichten

Das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) hat das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) und das BGB geändert und ermöglicht die vereinfachte Errichtung von Ladepunkten für Mieter und Wohneigentümer. Die Regelungen sind zum 1. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Damit haben Wohnungseigentümer jetzt nach § 20 WEG das Recht, auch bauliche Veränderungen vorzunehmen, um an ihrem Stellplatz eine Ladesäule zu errichten. Die Kosten tragen sie selbst (§ 21). Zudem erhalten Mieter nach § 554 (1) BGB jetzt die Berechtigung, bauliche Veränderungen zu verlangen, damit das Laden seines Elektrofahrzeugs ermöglicht wird. Die Veränderung muss dem Vermieter jedoch zumutbar sein. (tb)

■ BNetzA veröffentlicht Konsultationsergebnis zur Regulierung von Wasserstoffnetzen

Marktakteure wollen reine Wasserstoffnetze

Die Bundesnetzagentur hat Ende November die Ergebnisse der Marktconsultation zur Regulierung der Wasserstoffnetze veröffentlicht. Ten-

und gemeinsame Finanzierung mit Erdgasnetzen

denziell ergab die Abfrage, dass reine Wasserstoffnetze einer Beimischung ins Erdgasnetz vorgezogen werden. Für die Regulierung soll jene der Erdgasnetze (u. a. Entflechtung) Vorbild sein. Bezüglich der Finanzierung gab es eine Mehrheit für eine gemeinsame Finanzierung durch die Erdgas- und Wasserstoffnutzer.

Die Konsultation wurde in sechs Fragenkapitel unterteilt.

Im Fragenkapitel 1 wurde die Frage nach den Regeln für die Beimischung von Wasserstoff ins Erdgas(netz) behandelt. Die Beimischung zum Erdgas gilt als eine Transportoption und als Instrument zur Dekarbonisierung fossilen Erdgases. Vor allem von Seiten der Nutzer wird die Beimischung als eine kostenintensive Mindernutzung des wertvollen Gutes Wasserstoffs abgelehnt, wenn überhaupt als Übergangslösung befürwortet. Vor allem Netzbetreiber sehen hier jedoch Potenzial für die Dekarbonisierung des Wärmemarktes. Zudem wurde der Umgang mit sensiblen Verbrauchern, deren Anlagen mit Gasbeschaffenschwankungen und/oder hohen Wasserstoffanteilen Probleme bekommen, kommentiert.

Das Kapitel 2 behandelt die Wahrscheinlichkeit verschiedener Infrastrukturszenarien vom lokalen Inselnetz bis hin zum engmaschigen Verteil- und Transportnetz. Konsens bestand unter den Stellungnahmen, dass es zu einem grenzüberschreitenden Transport kommt und entsprechende Leitungen notwendig sind. Aus Sicht der Händler ist für den europäischen Markthochlauf auch die Etablierung und die zügige Einführung eines einheitlichen Systems für Herkunftsnachweise nötig. Je nach Region werden auch lokale Inselnetze im ersten Schritt für möglich erachtet. Bemerkenswert ist, dass nur wenige Stellungnahmen formulierten, dass ein engmaschiges H₂-Verteilnetz nicht notwendig ist, weil die Wärmenachfragen signifikant elektrifiziert werden.

Abschnitt 3 befasst sich mit der Frage nach der Regulierung reiner Wasserstoffnetze. Die grundsätzliche Einführung einer Regulierung wird von der Mehrheit befürwortet, da sie Diskriminierung oder den Missbrauch von Marktmacht für wahrscheinlich hält. Netzbetreiber erhoffen sich davon auch die Sicherung der zivilrechtlichen Grundstücksnutzung.

Kapitel 4 fragte nach dem notwendigen Regulierungsumfang bei Wasserstoff. Entflechtung als Eckpfeiler wird zwar breit unterstützt, gleichzeitig darf der Markthochlauf durch die Regeln nicht gehemmt werden. In welchem Regelwerk H₂ behandelt werden soll – dazu gibt es zwei Positionen. Zum einen wird vorgeschlagen, zunächst einmal H₂ in das EnWG als Gas aufzunehmen mit allen Rechtsfolgen. So plädierte (auch in Kapitel 1) die Mehrheit der Rückmeldungen dafür, die Definition von „Wasserstoff“ im Sinne des EnWG technologieneutral umzugestalten. Derzeit gebe es eine Technologiebindung an die Wasserelektrolyse, die den Bedürfnissen der aufkommenden Wasserstoffwelt nicht gerecht

werde. Neben dem bislang zulässigen und in die Infrastruktur einspeisbaren Wasserstoff aus Wasserelektrolyse müsse man auch die Einspeisung von Wasserstoff ermöglichen, der mittels anderer Verfahren hergestellt wird.

Kapitel 5 betrachtet die Fragen des Netzzugangs. Ein Einspeisevorrang für grünen Wasserstoff wird von einer Mehrheit abgelehnt, vielmehr sollte sie diskriminierungsfrei und technologieoffen erfolgen. Auch sei u. a. blauer Wasserstoff nötig, um ausreichend große Mengen Wasserstoff in den Markt zu bringen. Allerdings gibt es eine große Minderheit, die grünem Wasserstoff bei der Einspeisung unmittelbar Vorrang einräumen möchte. Geteilt ist zudem die Sichtweise auf die Frage, ob die Netzentwicklung Einfluss darauf nehmen sollte, wo sich Schwerpunkte der Produktion und Abnahme entwickeln. Vielfach wird dies abgelehnt, jedoch kommt aus der Energiewirtschaft die Forderung nach netzdienlichem Verhalten. Eine Reihe von Stakeholdern spricht sich zwar für einen abgestimmten, aber doch eigenständigen Netzentwicklungsplan für die H₂-Infrastruktur aus.

Die meisten Akteure sprechen sich für einen Bilanzkreis für Wasserstoff aus. Bei der Frage der Separierung von Bilanzkreisen für jede Wasserstoffart (grün, blau etc.) zeigt sich ein geteiltes Meinungsbild: die eine Hälfte bevorzugt separate Bilanzkreise, die andere spricht sich zwecks Liquidität und Technologieneutralität dagegen aus. Stattdessen sollten Herkunftsnachweise oder Zertifikate die Beschaffenheit regeln.

Das Kapazitätsmodell aus dem Gasbereich, in geeigneter Form auf Wasserstoff zu übertragen, findet in den Stellungnahmen Unterstützung. Einigkeit bestand nahezu jedoch darin, dass es einen virtuellen und keinen physischen Handelspunkt (VHP) für Wasserstoff geben solle, zumindest in einer späteren Phase des Markthochlaufs. Getrennt vom Wasserstoffhandel am VHP solle ein Herkunftsnachweis- oder Zertifikatehandel für CO₂-armen Wasserstoff stattfinden.

Speicher seien auch im CO₂-neutralen Gasmarkt notwendig, um Schwankungen zwischen Produktion (volatile EE), Import und Bedarf auszugleichen. Die Betreiber von vorhandenen Kavernenspeichern sollten dabei unterstützt werden, diese für die gasförmige Speicherung zu modifizieren.

Das letzte Kapitel 6 behandelt die Frage, wie die Entwicklung reiner Wasserstoffnetze finanziert werden soll. In der Mehrheit der Stellungnahmen werden verursachungsgerechte Entgelte befürwortet, d. h. dass die Wasserstoffinfrastruktur gemeinsam durch die Wasserstoff- und Gasabnehmer finanziert wird. Einige fordern sogar die Einbeziehung der Stromkunden. Weitere Vorschläge sind die alleinige Finanzierung durch die H₂-Netznutzer, eine Umlage auf die Gaskunden oder die Finanzierung aus Steuermitteln. Eine Stellungnahme fordert eine Entkopplung des Marktes für grünen Wasserstoff von einer physischen

Verbindung zur Wasserstoffinfrastruktur. Grüner Wasserstoff könne so bilanziell gehandelt werden. Auf diese Weise ergäbe sich ein größeres Marktvolumen und ein aussagekräftiger Marktpreis.

Viele Rückmeldungen gehen zudem davon aus, dass eine Umwidmung bestehender Erdgasinfrastruktur deutlich kostensparsamer zu realisieren ist als der substanzielle Neubau. Eine strikte Anreizregulierung wird eher abgelehnt, da diese auf Bestandsnetze optimiert ist. Zur Frage der Gesamtkosten für den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur wollte sich niemand einlassen. Es wurde stattdessen auf bestehende Studien verwiesen. Bezüglich der möglichen Kostensteigerung für Gasnetzentgelte weist ein Verband darauf hin, dass die Entgelte im VNB-Bereich nicht steigen werden, da der Rückbau von Erdgasleitungen zu ähnlichen Kosten wie deren Umrüstung führen würde.

An der Konsultation haben sich insgesamt 63 Unternehmen, Verbände und Institutionen – darunter auch der DIHK – beteiligt. (tb)

■ **Bundesregierung legt Eckpunkte für Regulierung von Wasserstoffnetzen vor**

Gemeinsame Regulierung mit Erdgasnetzen wird abgelehnt

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat Eckpunkte für eine Übergangsregelung für Wasserstoffnetze vorgelegt. Danach soll der Gasbegriff nicht auf Wasserstoff ausgedehnt werden, sondern gesondert im EnWG reguliert werden. Damit ist auch eine verschränkte Finanzierung über Erdgasnetzentgelte nicht vorgesehen. Die Einspeisung von Wasserstoff in das Erdgasnetz bleibt innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens möglich.

Auch wenn das BMWi den naheliegenden Schritt zur Erweiterung des Gasbegriffs nicht machen will, erkennt das Ministerium an, dass "unabhängig von der Ausgestaltung eines Übergangsmodells bei einer Umwidmung von Erdgasleitungen die Überleitung privater Grunddienstbarkeiten und Wegenutzungsverträge zu klären" ist. Auch für den Neubau von Wasserstoffleitungen bedarf es öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, die jenen für Gasleitungen entsprechen. Zu klären sind zudem die Sicherheitsanforderungen für die Wasserstoffnetze.

In einer Übergangsphase soll es den Betreibern von Wasserstoffleitungen im Grundsatz freigestellt werden, ob sie sich der Netzregulierung unterwerfen (opt-in-Regelung). Damit wären die wenigen bestehenden industriellen Wasserstoffnetze nicht einer Netzregulierung unterworfen.

Der Begriff „Wasserstoffnetz“ soll im EnWG eigenständig definiert und als ein Netz der allgemeinen Versorgung eingeordnet werden. Die be-

stehenden Definitionen des Gas- und Biogasbegriffs werden so angepasst, dass eine klare Trennung zwischen den verschiedenen Medien erreicht wird. Das würde bedeuten, dass der bestehende Gasbegriff in EnWG von seinen "Wasserstoffbestandteilen" bereinigt wird.

In der Frage der Finanzierung ist das BMWi der Auffassung, dass eine gemeinsame Finanzierung über von Erdgas- und Wasserstoffkunden zu entrichtende gemeinsame Netzentgelte unionsrechtlich nicht zulässig sei. "Die Finanzierung sollte daher im Grundsatz allein durch die Wasserstoffnetznutzer erfolgen, wobei aber eine Flankierung aus öffentlichen Mitteln erforderlich sein dürfte, damit nicht prohibitiv hohe Netznutzungsentgelte den Markthochlauf verhindern."

Die Gründe für die Unzulässigkeit werden allerdings nicht aufgeführt und etwa von der Gaswirtschaft in Zweifel gezogen. Anzumerken ist, dass einerseits die Marktraumumstellung von L- auf H-Gas ebenfalls von allen Netznutzern finanziert wird, obgleich für die H-Gaskunden hier keine Gruppennützigkeit zu erkennen ist. Auf der anderen Seite könnten Gaskunden über entsprechende Zertifikate bilanziell an CO₂-neutralen Wasserstoff gelangen, auch ohne direkt an ein Wasserstoffnetz angeschlossen zu sein. Der DIHK hat in seinem Positionspapier "Ein Markt für Wasserstoff - Leitlinien des DIHK" dazu einen Vorschlag vorgelegt.

Klar ist das Bekenntnis des BMWi zur Entflechtung. Laut Eckpunkten bedarf es "einer klaren Trennung zwischen Betrieb der Wasserstoffnetze und Wasserstoffherzeugung (vertikale Entflechtung). Betreiber von Wasserstoffnetzen dürfen nicht an der Wasserstoffherzeugung oder -speicherung beteiligt sein. Gleiches gilt für Methanisierungsanlagen, für Anlagen, die aus Erdgas Wasserstoff produzieren und für Wasserstoffspeicher." Der diskriminierungsfreie Zugang zu Wasserstoffnetzen wird über grundsätzliche Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Netzzugangs- und Anschlussgewährung verankert. Umfangreichere Regelungen scheinen dem BMWi derzeit nicht erforderlich, obgleich gerade zu Anfang vor allem große Marktakteure eine Rolle spielen werden. In der langen Frist deuten die Eckpunkte einen Übergang zum regulierten Netzzugang an. Die Frage der Kostenregulierung soll nicht über die Anreizregulierung beantwortet werden. Die Prüfung der Kosten des Wasserstoffnetzbetreibers erfolgt in Anlehnung an die GasNEV mit einem jährlichen Plan-/Ist-Kostenabgleich.

Bezüglich der Netzplanung soll frühestens ab dem Jahr 2024 ein eigener Wasserstoff-NEP eingeführt werden, "da ein Wasserstoffmarkt zunächst einen gewissen Umfang erreicht haben sollte, damit ein eigener Wasserstoff-NEP sinnvoll angewendet werden kann." Dessen ungeachtet soll auch bis dahin eine Bedarfsprüfung stattfinden, wenn Infrastruktur errichtet werden soll.

Diese Übergangsregulierung soll noch in dieser Legislaturperiode durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) umgesetzt werden. (tb)

■ Studie des EWI zu Importkosten für CO₂-neutralen Wasserstoff

7 ct/kWh für grünen H₂ in 2030 möglich

Das Energiewirtschaftliche Institut (EWI) hat für 90 Länder die Gesteigungs- und Importkosten für CO₂-armen Wasserstoff untersucht. Blauer Wasserstoff aus Erdgas mit CO₂-Abscheidung bleibt mittelfristig günstiger, als wenn er aus Ökostrom hergestellt wird. Langfristig kann sich grüner Wasserstoff bei höheren Gaspreisen durchsetzen. Das gilt v. a. für den Import aus Ländern mit Pipelines nach Deutschland.

Zusammengefasst ergeben sich folgende zentrale Aussagen der Studie:

- Deutschland muss den Großteil des Wasserstoffbedarfs importieren aus Gründen der Flächenverfügbarkeit, aber v. a. aus Kostengründen. Die Gesteigungskosten für grünen Wasserstoff werden auch 2050 40 - 50 % über denen der günstigsten Herstellerländer liegen.
- Preise für grünen Wasserstoff von 2 Euro (Ausland) bis 3 Euro je kg (Deutschland) in 2030 sind möglich. Das entspricht rund sieben bis zehn Cent je Kilowattstunde.
- Blauer Wasserstoff wird bis 2030 auch bei vergleichsweise hohen Gaspreisen günstiger sein. Danach (bei höheren Gaspreisen) kann Wasserstoff per Elektrolyse aus erneuerbarem Strom wettbewerbsfähig werden.
- Für Deutschland kristallisieren sich Nordwesteuropa (Wind) und Südeuropa (Photovoltaik) als kosteneffizienteste Lieferregionen heraus. Ein gutes Dargebot an Wind bzw. Sonne und die bestehende Anbindung an Erdgaspipelines kommen hier zusammen. Zur Region Südeuropa können auch die mit Pipelines angebundenen Maghreb-Staaten gerechnet werden, wo insbesondere das große EE-Potenzial einen Vorteil bietet.
- Der Import per Schiff, insbesondere durch die Verflüssigung, aus entfernteren Regionen (vgl. Australien, Südamerika) ist mit hohen Transportkosten verbunden und wird auch langfristig Schwierigkeiten mit der Wettbewerbsfähigkeit haben.

Eines stellen die Autoren aber auch klar: CO₂-armer Wasserstoff wird sich auf der Nachfrageseite nur rechnen, wenn er gefördert wird und die CO₂-Bepreisung fossile Alternativen verteuert.

Gleichzeitig ist ein Blick auf die zentralen Kostenpunkte lohnend. Kritischer Kostenblock beim Schiffstransport ist bspw. die Verflüssigung und Regasifizierung. Gibt es hier Innovationen (Kostensenkungen) oder mehr Optionen für die Direktnutzung von flüssigem Wasserstoff, stellt sich die Kostenbewertung gegenüber Pipelines, die ggf. neu errichtet werden müssen, günstiger dar. Da diese Risiken bei den Transportkosten auch für blauen Wasserstoff gelten, könnte auch mit Offshore-Wind erzeugter heimischer Wasserstoff an Wettbewerbsfähigkeit gewinnen.

Das EWI stellt [hier](#) die Studien und auch ein Excel-Tool zur Verfügung, mit dem die Produktions- und Importkosten für verschiedene Länder ermittelt werden können. (tb)

■ **Förderrichtlinien der Bundesförderung für effiziente Gebäude veröffentlicht**

Förderkulisse wird neu strukturiert und der Zugang vereinfacht

Die gesamte Bundesförderung für die Energieeffizienz und erneuerbare Energien beim Bauen und Sanieren wird zum 1. Januar 2021 auf neue Füße gestellt. Zu Anfang 2020 sind bereits die erhöhten Fördersätze in Kraft getreten, die der energetischen Sanierung, insbesondere bei Heizungen, großen Schub gegeben haben. Jetzt folgen die neu strukturierten Förderrichtlinien.

Zentrale Neuerung durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist die Umfänglichkeit der Förderarchitektur und die Attraktivitätssteigerung durch die Möglichkeit von Kredit- und Zuschussförderung für alle Gebäudetypen sowohl im Neubau als auch in der Sanierung. Wie geplant, startete zum 1. Januar 2021 die Zuschussvariante der BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM) beim BAFA und löst die entsprechenden Fördertatbestände des Marktanreizprogramms „Heizen mit erneuerbaren Energien“ (MAP), des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) sowie der Heizungsoptimierung (HZO) ab.

Die BEG EM und die diesbezüglichen Änderungen des MAP und APEE werden vor Ende des Jahres 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Richtlinien BEG für Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG), die erst zum 1. Juli 2021 in Kraft treten, werden dort Anfang des kommenden Jahres veröffentlicht. Bis zum 30. Juni 2021 können Förderkredite und Zuschüsse für Effizienzhäuser und -gebäude weiterhin bei der KfW im Rahmen der Programmlinie „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ beantragt werden, damit bis zur Ersetzung dieser Förderangebote durch die BEG keine Förderlücke entsteht.

Die inhaltlichen Neuerungen, die zum 1. Januar 2020 bereits gestartet sind, umfassen insbesondere die Förderhöhen. Die Förderquoten wurden um 10 Prozentpunkte angehoben: Im Marktanzreizprogramm für Investitionen in Effizienz und erneuerbare Energien für Heizungen sowie das KfW-Programm Energetisch Bauen und Sanieren. Hinzu kam die Austauschprämie von Ölheizungen. Mit der Angleichung der Förderätze für Wohn- und Nichtwohngebäude fällt die Erhöhung der Förderätze bei NWG sogar noch größer aus, bspw. bei KfW 55 im Neubau von 5 auf 15 Prozent. Entsprechend groß war 2020 auch der Andrang auf das Programm. Im MAP des BAFA haben sich die Antragszahlen auf rund 200.000 nahezu verdreifacht und auch insgesamt ist die Zahl der energetischen Sanierungsmaßnahmen um 50 Prozent angestiegen.

Neu eingeführt werden 2021 noch Zuschläge für vornehmlich erneuerbar beheizte oder besonders nachhaltige Gebäude. Der EE- und der NH-Bonus beträgt 5 Prozentpunkte. Wenn ein Wohngebäude im Rahmen eines mit 80 Prozent geförderten individuellen Sanierungsfahrplans energetisch erfolgreich saniert wird, gibt es noch einmal 5 Prozentpunkte dazu. Sprich: Die energetische Sanierung eines gewerblichen Gebäudes kann mit bis zu 50 Prozent, eines Wohngebäudes sogar bis zu 55 Prozent gefördert werden.

Aufgrund der vielen Anwendungsfragen hat das BMWi ein FAQ erstellt, das Sie [hier](#) aufrufen können. Die Förderrichtlinien sowie die Technischen Mindestanforderungen finden Sie [hier](#) auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums. (tb)

■ **Regelenergiemarkt kommt nicht zur Ruhe**

Technische Obergrenze gesenkt

Nun hat die Bundesnetzagentur die Notbremse gezogen und auf die durchgängig hohen Preise am Regelarbeitsmarkt reagiert. Die technische Obergrenze muss so schnell wie möglich von 99.999,99 auf 9.999,99 Euro gesenkt werden. Der Regelarbeitsmarkt und die getrennte Beschaffung von Leistung und Arbeit war erst vor wenigen Wochen gestartet und sollte eigentlich zu niedrigeren Preisen für Regelenergie führen. Bislang war das Gegenteil der Fall.

Statt niedrigerer Preise seien seit Beginn des Regelarbeitsmarktes in allen Regelqualitäten sehr hohe mittlere Arbeitspreise im fünfstelligen Bereich zu beobachten, wie die Bundesnetzagentur gegenüber dem Nachrichtendienst energate bestätigte. Diese Preise seien an über 20 Prozent der Produktzeitscheiben festzustellen. Zudem gäbe es eine hohe Anbieterkonzentration. Ob dies die letzte Änderung am Marktde-sign war, wird sich zeigen. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden. (Bo)

Gebote mit Höchstwert erfolgreich

■ KWK-Auktionen enden mit höheren Zuschlägen

Kurz vor Weihnachten hat die Bundesnetzagentur die Zuschläge für die beiden KWK-Ausschreibungen bekannt gegeben. Bei den normalen KWK-Anlagen wurde das Gebotsvolumen von 75 MW mit 56 MW nicht ausgeschöpft. Wenig überraschend daher, dass auch Gebote mit dem Höchstwert von 7 Cent/kWh zum Zuge kamen. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert erreichte daher mit 6,75 Cent/kWh einen neuen Höchstwert.

Die Spannweite der Gebote reicht von 5,90 ct/kWh bis 7,00 ct/kWh. Zum Start der Auktionen im Jahr 2017 lag der Zuschlagswert noch bei 4,05 Cent/kWh. In dieser Runde mussten zwei Gebote wegen Formfehlern ausgeschlossen werden.

Bei den innovativen KWK-Systemen war ebenfalls ein Anstieg des Zuschlagswerts trotz leichter Überzeichnung zu verzeichnen. Für die ausgeschriebene Menge von 28,25 MW wurden zwölf Gebote mit einem Volumen von 30,7 MW eingereicht. Die Zuschläge liegen zwischen 9,95 ct/kWh und 11,99 ct/kWh, der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert bei 10,80 ct/kWh. In der Runde davor erreichte er 10,22 Cent/kWh. (Bo, tb)

Änderungen im Zuge der EEG-Novelle

■ Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung für erneuerbare Energien

Mit der EEG-Novelle wurde auch die Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung angepasst. Dabei ging es insbesondere darum, dem vermuteten hohen Aufkommen durch die vielen Anlagen, die zum Jahreswechsel aus der Förderung fallen, gerecht zu werden. Zudem war eine Neufassung der Bestimmungen für erneuerbare KWK-Anlagen notwendig.

Folgende Punkte wurden geändert:

In Zukunft kann man sich durch einen beauftragten Dienstleister, z. B. bei der Kontoeröffnung, vertreten lassen. Dies war bisher nur bei den Regionalnachweisen möglich. Dies soll insbesondere eine Erleichterung für ausgeführte Anlagen sein, die künftig Herkunftsnachweise erwerben können.

Übergangsweise wird es möglich sein, Herkunftsnachweise zu erhalten, ohne dass die Anlage bereits im Register eingetragen ist. Die Registrierung muss allerdings zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 2021 erfolgen. Sollte es sehr viele solcher Fälle geben, kann die Frist auch noch verlängert werden.

Für KWK auf Basis erneuerbarer Energien wird künftig nur noch ein Herkunftsnachweis (HkN) ausgestellt. Die Angabe "hocheffiziente KWK" kann auf Antrag zusätzlich in den HkN aufgenommen werden. Dafür ist bei Anlagen über 100 kW ein Nachweis zu erbringen. Erforderlich ist für diese Angaben jeweils die Bestätigung durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation. (Bo)

■ Zahlreiche Änderungen am KWKG

Beihilferechtliche Genehmigung liegt vor

Kurzfristig wurde mit der EEG-Novelle auch das KWKG umfangreich geändert. Dies geht auf die beihilferechtliche Einigung mit der EU zurück. Das Gesetz ist in seiner jetzigen Form bis Ende 2026 notifiziert. Angestrebt war von der Bundesregierung, bis 2029 Rechtssicherheit für Investoren und Betreiber zu schaffen. Gleichzeitig bleibt die Bundesregierung bei ihrer Auffassung, dass das Gesetz keine Beihilfe darstellt.

Für einzelne Punkte liegt auch jetzt keine beihilferechtliche Genehmigung vor. Folgende Punkte wurden geändert:

Die Schwelle für die verpflichtende Teilnahme an Ausschreibungen wird von 1 MW auf 500 kW abgesenkt. Anlagenbetreiber, die für ihren eingespeisten Strom eine Vergütung in Anspruch nehmen wollen, müssen daher an der Ausschreibung teilnehmen. Eigenverbrauch ist weiterhin ausgeschlossen, der gesamte Strom muss in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden.

Bisher konnten auch Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 MW mit einem Leistungsanteil von maximal 10 MW an den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme (iKWK) teilnehmen. Nun ist die Teilnahme auf Anlagen bis 10 MW beschränkt. Der Bonus für innovative erneuerbare Wärme nach § 7a gilt nur noch für Anlagen über 10 MW elektrischer Leistung. Zugleich prüft die Bundesregierung, ob dieser Bonus künftig nicht nur noch über Ausschreibungen vergeben werden darf.

KWK-Anlagen, die unter das Europäische Emissionshandelssystem (ETS) fallen, erhielten bisher einen Zuschlag. Dieser wird für neue bzw. modernisierte Anlagen ab 2021 nun mit Blick auf das Brennstoffemissionshandelsgesetz gestrichen, das eine solche Regelung für Nicht-ETS-Anlagen nicht vorsieht. Gleichzeitig wird die Grundvergütung für neue und modernisierte KWK-Anlagen ab 2 MW um 0,3 Cent/kWh erhöht. Nachgerüstete Anlagen sind davon ausgeschlossen. Da Anlagen bis 50 MW in die Ausschreibung müssen, greift die Erhöhung der Grundvergütung faktisch erst bei größeren Anlagen.

Eine Erhöhung der Grundvergütung für Anlagen über 50 MW um 0,5 Cent/kWh kann ab 2023 für neue Anlagen kommen. Modernisierte und nachgerüstete Anlagen sind in jedem Fall davon ausgenommen. Die Bundesregierung muss die Angemessenheit der Erhöhung prüfen und zu dem Ergebnis kommen, dass dadurch keine Überförderung entsteht. Das Ergebnis der Prüfung muss im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Der Bonus für elektrische Wärmeerzeuger wird ebenfalls angepasst: Erstens wird die Beschränkung auf die Südregion aufgehoben und damit der territoriale Anwendungsbereich auf ganz Deutschland ausgedehnt. Zweitens werden die technischen Anforderungen dahingehend abgesenkt, dass die Anlagen künftig nur noch mindestens 30 statt, wie bislang, 80 Prozent der Wärmeleistung mit einem mit der Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeuger generieren können müssen. Drittens wird die Förderung nur für KWK-Anlagen gewährt, die nach dem 31. Dezember 2024 in Dauerbetrieb genommen werden. Dadurch soll verhindert werden, dass durch den Zubau elektrischer Wärmeerzeuger als Stromverbraucher an netztechnisch ungünstigen Stellen ggf. aktuell bestehende temporäre Netzengpässe verschärft werden könnten. Mit der Europäischen Kommission konnte bislang keine Verständigung über die beihilferechtliche Genehmigung der Vorschrift erzielt werden.

Der Südbonus wird ersatzlos gestrichen.

Beim Kohleersatzbonus wird eine klarere Abgrenzung von den Stilllegungsauktionen für Steinkohlekraftwerke und kleinere Braunkohleanlagen eingeführt. Liegt die elektrische KWK-Leistung einer Anlage bei weniger als 10 Prozent der elektrischen Gesamtleistung, kann der Kohleersatzbonus nicht in Anspruch genommen werden. Zudem kann der Kohleersatzbonus nicht in Anspruch genommen werden, wenn eine Anlage ein Gebot im Rahmen der Stilllegungsauktionen ab dem 1. Juni 2021 abgibt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gebot einen Zuschlag erhalten hat. Zudem wird der Kohleersatzbonus für Anlagen, die zwischen 1975 und 1984 in Betrieb gingen, abgesenkt.

Anlagen ab 300 MW müssen künftig wieder eine Einzelnotifizierung durchlaufen.

Bei Wärmenetzen und -speichern wird künftig differenziert zwischen der Inbetriebnahme bis Ende 2026 und der Inbetriebnahme bis Ende 2029. Die Förderung für letztere steht unter einem Genehmigungsvorbehalt, wie die gesamte Verlängerung des KWKG.

Regelungen für die Begrenzung der KWK-Umlage und der Offshore-Umlage für die Herstellung von Wasserstoff werden analog zum EEG aufgenommen.

Auch an der KWK-Ausschreibungsverordnung wurden Änderungen vorgenommen:

Wie bei den EE-Ausschreibungen wird auch bei den KWK-Ausschreibungen ein Mechanismus eingeführt, um dauerhafte Unterzeichnungen zu verhindern. Wenn zwei Ausschreibungsrunden in Folge unterzeichnet sind, wird auf den Durchschnittswert der jeweiligen Gebotsmengen in den vorangegangenen, unterzeichneten Ausschreibungen reduziert und ein weiterer Abschlag von 10 Prozent vorgenommen.

Kommt es in zwei aufeinanderfolgenden Auktionen zu einer Überzeichnung, wird das Volumen aus den unterzeichneten Runden wieder aufgeschlagen. Die Erhöhung darf 10 Prozent aber nicht überschreiten. (Bo, tb)

■ EEG umfassend novelliert – Entschließungsantrag für weitere Novelle 2021

Die wichtigsten Punkte

Zum 1. Januar 2021 ist das novellierte EEG, das kurz vor Weihnachten Bundestag und Bundesrat passiert hat, in Kraft getreten. Die wichtigsten Punkte sind:

- Öffentliches Interesse (§ 1): Dass erneuerbare Energien im öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, wurde aus dem Gesetz wieder gestrichen.
- Digitalisierung (§§ 9 und 10b): Die Installation eines intelligenten Messsystems ist, wie gehabt, erst für Anlagen ab 7 kW notwendig. Die Grenze für die Fernsteuerbarkeit einer Anlage wird von 30 auf 25 kW gesenkt. Im Kabinettsentwurf sollte sie noch auf 15 kW abgesenkt werden. Die Regelungen stehen unter der Prämisse, dass eine Verordnung nach § 14a EnWG oder § 95 Nummer 2 EEG anderes bestimmen kann.
- Anschlussförderung für Windanlagen an Land (§ 21 und § 23b): Windanlagen an Land, deren EEG-Förderung am 31. Dezember 2020 oder am 31. Dezember 2021 endet und die nicht in die sonstige Direktvermarktung wechseln, erhalten einen erhöhten Marktwert vom Netzbetreiber. Im ersten Halbjahr 2021 erhalten diese Anlagen einen um 1 Cent/kWh erhöhten Marktwert. Im dritten Quartal werden 0,5 Cent und im vierten Quartal 0,25 Cent/kWh aufgeschlagen. Zudem soll das BMWi bis zum Sommer 2021 eine eigene Ausschreibung für solche Anlagen umsetzen. Diese soll aber nicht allen Anlagen offenstehen, sondern sich vor allem auf Anlagen beziehen, die nicht in Windvorranggebieten stehen. Die Ausschreibungsvolumina betragen laut der Verordnungsermächtigung in § 95 für das Jahr 2021 1.500 MW und für

2022 1.000 MW. Damit beträgt das Ausschreibungsvolumen rund 40 Prozent der in dem jeweiligen Kalenderjahr aus der Förderung ausscheidenden Anlagen. Der Höchstwert soll zwischen 3 und 3,8 Cent/kWh liegen.

- Ausschreibungsmenge für Windanlagen an Land (§ 28): Stellt die Bundesnetzagentur eine drohende Unterzeichnung fest, wird das Ausschreibungsvolumen gekürzt. Die reduzierten Mengen werden nachgeholt.
- Mieterstrom (§ 21): Der unmittelbare räumliche Zusammenhang entfällt, es wird nun auf das Quartier abgestellt. Maßgeblich ist nun, dass der Strom innerhalb des Quartiers, in dem das Gebäude mit der Solaranlage steht, geliefert und verbraucht wurde. Quartier ist dabei ein zusammenhängender Gebäudekomplex, der den Eindruck eines einheitlichen Ensembles erweckt. Die Gebäude des Quartiers können auf unterschiedlichen Grundstücken liegen oder durch Straßen getrennt sein, solange der Eindruck des einheitlichen Ensembles gegeben ist.
- Ausschreibungen für PV-Dachanlagen (§ 22, § 48): Anlagen zwischen 300 und 750 kW haben nun die Wahl, ob sie an der Dachausschreibung teilnehmen oder nicht. Tun sie dies nicht, bekommen sie nur die Hälfte der Stromerzeugung in einem Jahr EEG-vergütet. Für Anlagen, bei denen der Eigenverbrauch oberhalb von 50 Prozent liegt, ändert sich damit nichts.
- Ausschreibung Biomasse (§§ 28b und 39d): Die jährliche Ausschreibungsmenge wird auf 600 MW erhöht. Gleichzeitig wird ebenfalls eine Mengensteuerung bei drohender Unterzeichnung eingeführt. Immer, wenn es zu einer Unterdeckung bei einer Biomasseausschreibung kommt, werden jeweils 80 Prozent der eingegangenen Mengen von Bestands- und von Neuanlagen bezuschlagt. Nicht vergebene Mengen werden drei Jahre später nachgeholt. Die Südquote startet erst 2022 und hat eine eigene Mengensteuerung getrennt nach Bestands- und Neuanlagen. Anlagen bis 500 kW erhalten einen Zuschlag von 0,5 Cent/kWh auf ihren Zuschlagswert. Diese Regelung ist zunächst bis 2025 befristet (§ 39g).
- Finanzielle Beteiligung der Kommunen (§ 36k): Bei der Beteiligung der Kommunen an direkten Stromverkaufserlösen gab es ebenfalls eine Einigung. Dabei bleibt es bei einer freiwilligen Leistung von bis zu 0,2 Cent/kWh. Profitieren können alle Kommunen im Umkreis von 2,5 Kilometern um die Anlagen. Das Geld wird nach betroffener Fläche zwischen den Kommunen aufgeteilt. In § 95 gibt es zudem eine Verordnungsermächtigung, um die Regelung auch auf andere Technologien zu erstrecken.

- Atmende Deckel bei PV (§ 49): Die Basisdegression wird von 0,5 auf 0,4 Prozent gesenkt. Gleichzeitig greift sie erst, wenn der angehobene Zielkorridor von 2.100 bis 2.500 MW überschritten wird. Bei einer Unterschreitung des Zielkorridors erfolgt ein schnellerer Anstieg der Vergütungssätze.
- Negative Strompreise (§ 51 und § 51a): Die Regelung, dass Anlagen bei negativen Preisen keine Förderung erhalten, greift erst nach vier Stunden und nicht, wie bislang vorgesehen, ab einer. Die ausgefallene Vergütung wird an den Förderzeitraum hinten angehängt, allerdings pauschalisiert für alle Anlagen, die in einem Jahr in Betrieb genommen wurden. Anlagen bis 500 kW sind von der Regelung zu negativen Preisen ausgenommen.
- Ausgeförderte Anlagen bis 100 kW (§ 53): Solche Anlagen erhalten den technologiespezifischen Jahresmarktwert abzüglich der Vermarktungskosten des Netzbetreibers. Anlagenbetreiber mit intelligentem Messsystem müssen nur die Hälfte dieser Kosten tragen.
- Eigenversorgung (§§ 61 und 61b): Das Eigenversorgungsprivileg gilt künftig auch für die Erzeugung von grünem Wasserstoff. Kleine Anlagen bis 30 kW und 30 MWh pro Jahr werden von der EEG-Umlage freigestellt. Zu den Regelungen für KWK-Anlagen zwischen 1 und 10 MW werden wir gesondert informieren.
- Messen und Schätzen (§§ 62b und 104): Die bestehenden voraussetzungslosen Schätzmöglichkeiten werden um ein weiteres Jahr, bis Ende 2021, verlängert. Erst dann muss auch ein entsprechendes Messkonzept vorgelegt werden.
- Besondere Ausgleichsregelung (§§ 63 bis 69b): Die Regelung zur Aufnahme von Wasserstoff in die BesAR wird im Wesentlichen so umgesetzt, wie vom Bundeskabinett zuvor beschlossen. Zudem werden künftig auch elektrische Busse in die Regelung aufgenommen. Im Übrigen wird in § 94 klargestellt, dass die Durchschnittstrompreisverordnung Anwendung findet, wenn für die Begrenzung der EEG-Umlage das Super-Cap herangezogen wird.
- Meldepflicht im Marktstammdatenregister (§ 100 Absatz 6): Verspätete Meldungen von EE-Anlagen im Marktstammdatenregister werden nicht sanktioniert.
- Anschlussregelung Altholzanlagen (§ 101): Für Altholzanlagen, die bis Ende 2012 in Betrieb gingen, wird bis zum 31.12.2026 eine Anschlussförderung gewährt. Die Förderung ist degressiv: Im Jahr 2021 und 2022 erhalten die Anlagen 100 Prozent ihrer früheren Vergütung und in den Jahren 2023 80 Prozent, 2024 60 Prozent, 2025 40 Prozent und 2026 20 Prozent.

- Sog. Scheibenpachtmodelle (§ 104 Absatz 4 und 5): Mit dem EEG 2017 wurde ein Leistungsverweigerungsrecht für sog. Scheibenpachtmodelle eingeführt. Dies stellte sich aber in vielen Fällen nicht als rechtssicher heraus. Mit dem neuen Absatz 5 wird nun eine Amnestie bis zum 31.12.2020 unter folgenden Voraussetzungen gewährt. Erstens muss zwischen den Parteien ein Streit oder eine Ungewissheit über das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts nach Absatz 4 bestehen. Nur dann ist ein notwendiger Vergleich zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber möglich. Zweitens darf der Streit oder die Ungewissheit noch nicht durch ein Gericht, wenigstens dem Grunde nach, rechtskräftig entschieden worden sein. Drittens muss das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Abschluss des Vergleichs verbindlich bis zum 30. Juni 2022 von seinem Übertragungsnetzbetreiber verlangen. Zudem muss der Vergleich den Vorgaben des § 104 Absatz 5 Satz 2 entsprechen.

Parallel zu den EEG-Änderungen hat der Bundestag auch eine Entschließung zu weiteren EEG-Punkten gefasst. Diese sollen nach dem Willen von Union und SPD im kommenden Jahr trotz des heraufziehenden Wahlkampfs umgesetzt werden. Zwei Themen stehen dabei im Vordergrund: Ein schnellerer Ausbau erneuerbarer Energien, auch im Hinblick auf das erhöhte Klimaschutzziel der EU, und der Ausstieg aus der EEG-Förderung, vor allem über Grünstromdirektlieferverträge (PPAs). So heißt es wörtlich: "Steigende CO₂-Preise im Europäischen Emissionshandel und die steigende Nachfrage nach Grünstromzertifikaten werden ein neues Marktumfeld für die erneuerbaren Energien schaffen und auch den marktgetriebenen Ausbau ermöglichen."

Konkret wird der Bundestag unter anderem folgende Forderungen an die Bundesregierung aufstellen:

- Sie soll ein Konzept erarbeiten, das die schrittweise Absenkung der EEG-Umlage mittels eines alternativen, haushaltsneutralen Finanzierungsmodells gewährleistet.
- Im ersten Quartal 2021 einen weitergehenden Ausbaupfad für erneuerbare Energien definieren, der mit dem höheren EU-Klimaschutzziel kompatibel ist. Dabei soll berücksichtigt werden, dass sich die Rahmenbedingungen durch den Kohleausstieg sowie die höheren CO₂-Preise im europäischen Emissionshandel und durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit erneuerbarer Energien auswirken und der Förderbedarf dadurch sinkt.
- Künftige Reformvorschläge zum Zurückführen der Förderung sollen an das Ende der Kohleverstromung anknüpfen.

- Die Innovationsausschreibungen sollen entsprechend der Ausbaupfade ausgeweitet werden.
- Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen beschleunigt werden. Dafür soll eine Aufnahme des Repowerings als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Raumordnungsgesetz und der Abbau von Hemmnissen für Repowering im Bauplanungsrecht geprüft werden. Auch Verbesserungen im Bundesimmissionsschutzgesetz sollen geprüft und eine Standardisierung artenschutzrechtlicher Vorgaben möglichst schnell vorangebracht werden. Dazu steht auch mehr Personal und eine bessere technische Ausstattung der Behörden auf der Tagesordnung.
- Im Zuge der Erhöhung der EE-Ausbaumengen soll die Regelung bei negativen Preisen (keine Vergütung) verschärft werden.
- Die Bundesregierung soll verschiedene Instrumente zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für PPAs prüfen: Zinsgünstige (KfW-)Kredite, Abnahmegarantien im Falle der Insolvenz des Strombeziehers, die Strompreiskompensation auch für den PPA-Verbrauch für industrielle Verbraucher und steuerliche Anreize (z. B. günstige Abschreibungsmöglichkeiten für EE-Investitionen außerhalb des EEG oder eine ermäßigte Stromsteuer auf den Verbrauch von ansonsten ungefördertem Strom aus EE-Anlagen).
- Der Einsatz von Bürgerstromtarifen zur Steigerung der Akzeptanz von Windrädern soll ebenfalls geprüft werden. Zudem sollen die Standortkommunen 90 Prozent der Gewerbesteuer bekommen.
- Beim Eigenstrom soll die Einbeziehung von Energiedienstleistern sowie Energiegemeinschaften nach Art. 22 der EE-Richtlinie geprüft werden. (Bo)

■ Energieverbrauch 2020 auf Rekordtief

Corona-Pandemie sorgt für deutlichen Rückgang

Laut der AG Energiebilanzen sank der Energieverbrauch im Jahr 2020 um 8,7 Prozent gegenüber 2019. Neben der Corona-Pandemie und den Auswirkungen auf die Konjunktur hätten auch langfristige Trends, etwa die zunehmende Energieeffizienz und der Ersatz von Kohle durch andere Energieträger, zu den Einsparungen geführt. Dadurch sank auch der CO₂-Ausstoß.

Die energiebedingten Treibhausgasemissionen sind um ca. 80 Millionen Tonnen und damit um 12 Prozent gegenüber dem vergangenen Jahr gesunken. Damit könnten auch die Klimaschutzziele Deutschlands wieder erreichbar sein. Ziel in diesem Jahr waren höchstens 750 Millionen

Tonnen CO₂-Äquivalente (Vorjahres-Emissionen: 805 Mio. t). Der Energieverbrauch sank um 8,7 Prozent und fiel demnach auf 11.691 Petajoule (Vorjahr: 12.800 PJ).

Der Verbrauch von Mineralöl sank um 12,1 Prozent. Lediglich beim leichten Heizöl kam es zu Absatzsteigerungen von gut 5 Prozent, weil viele Verbraucher die niedrigen Preise nutzten, um ihre Vorräte aufzufüllen.

Der Erdgasverbrauch minderte sich in diesem Jahr um 3,4 Prozent infolge des gesunkenen Erdgasbedarfs der Sektoren Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen aufgrund der Corona-Krise. Die größten Rückgänge verzeichneten die Stein- und Braunkohle mit einem Rückgang von jeweils 18,3 bzw. 18,2 Prozent. Der Einsatz von Steinkohle in der Stahlindustrie ging sogar wegen der schwachen Stahlnachfrage gegenüber dem Vorjahr um rund 14 Prozent zurück. Ursächlich waren auch die witterungsbedingten erhöhten Stromeinspeisungen von Wind- und PV-Anlagen sowie das Überführen von Kraftwerksblöcken in die Sicherheitsbereitschaft.

Einzig die Erneuerbaren konnten ihren Beitrag zum Gesamtenergieverbrauch um 3 Prozent steigern. Während Wasserkraftwerke (ohne Pumpspeicher) 5 Prozent weniger Strom als im Vorjahr lieferten, stieg der Beitrag der Windkraft um 7 Prozent. Bei der Solarenergie waren es sogar 9 Prozent.

Nicht alles konnte auf die Corona-Pandemie oder die witterungsbedingte höhere Einspeisung aus Wind- und PV-Anlagen zurückgeführt werden, so führte die planmäßige Abschaltung des Kraftwerks Philippsburg ebenfalls zu einem beträchtlichen Rückgang um 14,4 Prozent bei der Kernenergie.

Weitere Informationen sowie passende Grafiken finden Sie [hier](#). (Gol)

■ **Reduzierte Netzentgelte: Novelle des § 14a EnWG**

U. a. Ladepunkte für E-Mobilität, Wärmepumpen, Stromspeicher betroffen

Mit dem [Referentenentwurf](#) für ein Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz (SteuVerG) hat das BMWi ein neues Regulierungskonzept für eine Verbändeanhörung vorgelegt, mit dem den Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ein Anreiz für eine netzentlastende Ausgestaltung des Strombezugs aus dem Niederspannungsnetz gegeben werden soll. Die Regelung betrifft Ladepunkte für Elektromobile, Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen und Stromspeicher.

Nach einer langjährigen Vorbereitung in mehreren Fachgremien des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) liegt nun ein Referentenentwurf zur künftigen Ausgestaltung der Netzentgeltreduzierungen nach §

14a EnWG vor. Bis zum 15. Januar 2021 besteht im Rahmen einer Verbändeanhörung die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen an buero-IIIc7@bmwi.bund.de.

Die aktuelle Ausgestaltung des 14a EnWG verpflichtet Netzbetreiber dazu, Letztverbrauchern in der Niederspannungsebene, die steuerbare Verbrauchseinrichtungen nutzen, unter bestimmten Bedingungen ein reduziertes Netzentgelt im Gegenzug für die Möglichkeit einer netzdienlichen Steuerung anzubieten. In der Praxis findet die Regelung vor allem für zeitlich flexible Stromanwendungen, wie Wärmepumpen und steuerbare Nachtspeicherheizungen, Anwendung. Auch Elektromobile gelten als steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Ziel ist es, zeitlich und lokal begrenzte Netzengpässe zu beheben und zu einer gleichmäßigeren Netzauslastung beizutragen. Die aktuelle Ausgestaltung des § 14a EnWG macht keine eindeutigen Vorgaben für die Höhe der reduzierten Netzentgelte und zum Ausmaß möglicher Abregelungen. Eine im Jahr 2016 in §14a EnWG eingeführte Verordnungsermächtigung für eine konkrete Ausgestaltung ist nicht genutzt worden.

Angesichts des erwarteten dynamischen Anstiegs des Anschlusses steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit hohen Leistungsabnahmen, also insbesondere E-Autos, aber auch Wärmepumpen, werden für die Zukunft zunehmend lokale und zeitlich begrenzte Netzengpässe in der Niederspannung erwartet. Um unnötig hohen Ausbaubedarf der Verteilnetze zu vermeiden, wird schon seit einigen Jahren die Notwendigkeit von neuen Instrumenten zur Glättung von Nachfragespitzen diskutiert. Im Bereich der Netzentgelte wurden verschiedene Modelle entwickelt, die sich in ihrer Ausgestaltung bei Höhe und Dynamik der Netzentgelte, Steuerbarkeit der Leistungsabnahme durch Netzbetreiber und/oder Lieferanten, Zeitpunkt und Dauer des Steuerungseingriffes und dem Grad der Verpflichtung zur Teilnahme steuerbarer Verbrauchseinrichtungen unterscheiden (Beispiele: [Quotenmodell des bne e.V.](#), [Modell für zeitvariable Netzentgelte des VZBV](#)).

Das vom BMWi präferierte und mit dem Gesetzesentwurf konkretisierte Regulierungskonzept sieht folgende Eckpunkte vor:

- Grundsätze der Spitzenglättung

Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen sollen Ladepunkte für Elektromobile, Nachtspeicherheizungen und Anlagen zur Speicherung von Strom mit einer Leistungsabnahme von mehr als 3,7 kW gelten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu in Betrieb genommen werden. Die Betreiber solcher Einrichtungen sollen künftig standardmäßig an der Spitzenglättung teilnehmen, indem sie beim Netzbetreiber eine bedingte, also unterbrechbare bzw. reduzierbare, Anschlussleistung für diese Verbrauchseinrichtungen bestellen. Für die bedingte Leistung fällt ein reduziertes Netzentgelt an (s. u. unter 4.). Die Betreiber können

auch eine unbedingte Leistung bestellen und sich damit gegen die Teilnahme an der Spitzenglättung entscheiden, müssen sich dann aber an den damit verursachten Mehrkosten beteiligen. Der nicht steuerbare "klassische" Verbrauch ist von der Spitzenglättung nicht betroffen. Es soll aber die Möglichkeit geben, eine bedingte Anschlussleistung mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren, die höher als die Leistung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung(en) liegt. Es ist für den Anschlussnehmer also auch möglich, einen vollflexiblen Anschluss mit reduziertem Leistungspreis beim Netzentgelt zu nutzen, beispielsweise in Kombination mit einem Stromspeicher oder Eigenerzeugungsanlagen. Für bestehende, steuerbare Verbrauchseinrichtungen ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren vorgesehen, bis dahin ist also keine technische Nachrüstung für den Steuerungszugriff über das intelligente Messsystem/Smart Meter notwendig.[^]

– Ausgestaltung der netzseitigen Steuerung:

Der Netzbetreiber erhält im Gegenzug für das reduzierte Netzentgelt (Komponente Leistungs- bzw. Anschlusspreis) im Fall von Netzüberlastungen das Recht, die bedingte Anschlussleistung temporär zu begrenzen. Die Leistungsbegrenzung darf pro Tag in Summe maximal 120 Minuten aktiviert werden. Die Begrenzung erfolgt, wie bisher, entweder innerhalb von statischen Zeitfenstern, dann aber nur um maximal 50 Prozent der vereinbarten bedingten Leistungsabnahme. Diese Option ist für die Anwendung an einem Anschluss auf die ersten drei Jahre begrenzt. Anschließend bzw. alternativ dazu soll die Spitzenglättung nur bei einer tatsächlich drohenden Netzüberlastung aktiviert werden. Perspektivisch soll eine stufenlos ferngesteuerte Reduzierung der Abnahmeleistung über das Smart Meter erfolgen. Der Netzbetreiber muss den Kunden über den geplanten Einsatz des Instruments der Spitzenglättung und erfolgte Entnahmeeinschränkungen informieren.

– Netzanschluss in zwei Monaten als Regelfall

Für den Normalfall soll der Netzbetreiber verpflichtet werden, dem Anschluss steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit bis zu 11 kW Leistung innerhalb von zwei Monaten zuzustimmen.

Netzentgelte und Anreize für Flexibilität: Bei Netznutzern mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wird beim Jahrespreis mit einer nach bedingter und unbedingter Bestelleistung differenzierenden Preiskomponente abgerechnet. Der Preis für die bedingte Leistung darf maximal 20 Prozent des Preises für die unbedingte Leistung betragen. Die Netzentgeltreduzierung für die bedingte Leistung wird auch dann gewährt, wenn im Netz aktuell kein Engpass vorliegt, da dauerhaft notwendige Netzkapazität eingespart wird. Bis zu einem Verbrauch 10.000 kWh/a ist kein separater Zähler erforderlich. Um ein konsistentes Preissystem der Netzentgelte zu erhalten, wird für Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen die Grenze für die Abrechnung nach dem

Standardlastprofil von derzeit 100.000 kWh schrittweise auf 10.000 kWh abgesenkt.

- Systemintegration

Die technischen Komponenten zur externen Steuerung der Verbrauchseinrichtungen sollen auch zur marktorientierten Optimierung durch den Lieferanten eingesetzt werden können.

Dem Regelungsvorschlag vorausgegangen sind umfassende Vorarbeiten des BMWi unter Beteiligung von Verbänden und Unternehmen im Rahmen von Arbeitsgruppen und Workshops. Die Steuerung von flexiblen Verbrauchern nach § 14a EnWG soll perspektivisch über intelligente Messsysteme nach dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende erfolgen. Der darin vorgesehene Rollout von intelligenten Messsystemen bzw. Smart Metern, deren Zertifizierung und der Fahrplan für die Umsetzung von Zusatzfunktionen und verschiedenen Tariffällen hatte sich allerdings deutlich verzögert. Mit den Verzögerungen beim Smart-Meter-Rollout hatte sich auch das Vorhaben für die Novelle des § 14a EnWG verzögert. (FI)

Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ein Grund

■ Nationales Klimaschutzziel 2020 übertroffen

Das deutsche Klimaschutzziel einer Reduktion der Treibhausgasemissionen von 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 ist nach Berechnungen von Agora Energiewende erreicht worden. Allerdings seien rund zwei Drittel der gegenüber dem Vorjahr eingesparten Emissionen den Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie geschuldet.

Gegenüber 1990 sind den Berechnungen zufolge die Treibhausgasemissionen in Deutschland um 42,3 Prozent gesunken. Gegenüber dem Vorjahr 2019 sind die Emissionen um mehr als 80 Mio. Tonnen CO₂ auf rund 722 Mio. Tonnen gesunken. Bereits 2019 waren die CO₂-Emissionen gegenüber dem Vorjahr 2018 deutlich um 54 Mio. Tonnen gesunken.

Ein Großteil der Reduzierung, nach Einschätzung von Agora Energiewende rund zwei Drittel, entfallen auf die in Folge der Corona-Pandemie reduzierte Energienachfrage. Das gelte insbesondere für den Bereich der Mobilität und Industrie. Größere strukturelle Änderungen, die auch nachhaltig wirksam sind, haben sich bei der Stromerzeugung ergeben. Aufgrund steigender CO₂-Preise und zugleich niedriger Gaspreise ist die Kohlestromerzeugung deutlich zurückgefahren worden.

Ohne den Corona-Effekt wäre das 2020-Ziel mit einer Reduktion um geschätzte 37,8 Prozent nicht erreicht worden.

Die Analyse von Agora Energiewende ist unter folgendem [Link](#) veröffentlicht. (FI)

■ Kabinett beschließt Neufassung TA Luft

Bundesratsverfahren

Die Bundesregierung hat den Entwurf einer Neufassung der TA Luft beschlossen. Der Bundesrat muss der Verwaltungsvorschrift noch zustimmen. Die Ausschüsse werden sich erstmals voraussichtlich Ende Januar mit dem Entwurf beschäftigen. Es werden zahlreiche Änderungsvorschläge von Seiten der Landesverwaltungen erwartet.

In vielen Punkten fanden die beteiligten Ministerien Kompromisse. Wesentliche Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf (RefE) 2018 ergaben sich unter anderem bei folgenden Punkten:

Gesamtzusatzbelastung (insb. Nr. 4.1 und 4.2.2)

Im Vergleich zur geltenden TA Luft soll weiterhin der Begriff der Gesamtzusatzbelastung für die Bestimmung von Immissionskenngrößen eingeführt werden (Nr. 2.2). Sie berücksichtigt neben der Zusatzbelastung auch die durch die Anlage hervorgerufene Vorbelastung an einem Beurteilungspunkt. Nach dem Kabinettsbeschluss müssen nun Immissionskennwerte ermittelt werden, wenn die Gesamtzusatzbelastung (bisher Zusatzbelastung) nicht irrelevant ist. Allerdings soll die Kenngröße nicht mehr zum Versagen der Genehmigung führen (sog. Irrelevanzschwelle), wenn 3,0 Prozent des Immissions-Jahreswertes am Beurteilungspunkt nicht überschritten werden (4.2.2). Hier soll, wie bisher, nur die Zusatzbelastung herangezogen werden.

Vorhaben zur Erweiterung von Betrieben würden durch diese Regelung daher voraussichtlich häufiger umfangreiche Immissionsprognosen im Genehmigungsverfahren erstellen müssen. Auch die Bagatellmassenströme wurden im Vergleich zum RefE nicht angepasst. Bei Einhalten der Irrelevanzschwelle droht ihnen jedoch nun nicht mehr das Versagen der Genehmigung.

Betriebsorganisation (3.6)

Weiterhin soll die TA Luft um Anforderungen an die Betriebsorganisation erweitert werden. Die Unternehmen müssen diese nun allerdings nicht mehr wie im RefE gefordert "darlegen". Die Behörden müssen nun verschiedene Kriterien prüfen. Entfallen sind dabei im Vergleich zum RefE die Eigenüberwachung des Anlagenbetriebs und der Energieverbräuche sowie Verfahrensabläufe (Ablauforganisation). Weiterhin soll eine geeignete Betriebsorganisation durch den Nachweis einer ISO 14001 oder EMAS Zertifizierung erbracht werden können.

Energieeffizienz und Einsatzstoffe (5.2.11)

Wie bisher sollen im Genehmigungsverfahren erstmals Maßnahmen zur Einsparung und effiziente Nutzung von Energie festgelegt werden (5.2.11). Auf Festlegungen zum sparsamen Umgang mit Einsatzstoffen wird gegenüber dem RefE dagegen nun verzichtet.

Übergangsregelung (8)

Für Vorhaben, die bereits einen Antrag nach der geltenden TA Luft stellten, soll eine Übergangsregelung eingeführt werden.

Geruchsimmissionen (Anhang 7)

Im 4.1 wird eine Gesamtzusatzbelastung durch Geruchsimmissionen unterhalb des Wertes 0,02 als irrelevant definiert. Weiterhin soll die GIRL mit der TA Luft vollumfänglich rechtsverbindlich eingeführt werden.

Stickstoffdeposition (Anhang 9)

Wie schon im RefE müssen weiterhin die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition geprüft werden. Zur Bestimmung des Beurteilungsgebietes sollen allerdings nur noch Gebiete herangezogen werden, in denen die Gesamtzusatzbelastung der Anlage mehr als 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beiträgt (bisher 5 kg).

Bioaerosole (Anhang 10)

Der Anhang wurde komplett gestrichen.

Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten (5.4)

Hier gab es diverse Anpassungen an die Anforderungen, insbesondere an die Messungen.

Der Kabinettsentwurf kann [auf den Seiten des BMU](#) heruntergeladen werden. (HAD)

■ IHK ecoFinder in neuem Design

Branchenbuch der Umwelt- und Energiewirtschaft

Der [IHK ecoFinder](#) erstrahlt zum Jahreswechsel im neuen Glanz. Das „grüne Branchenbuch“ der IHK-Organisation steht Ihnen als moderne, benutzerfreundliche, barrierefreie und sichere Web-Anwendung zur Verfügung. Mehr als 2.000 Unternehmen aus der Umwelt- und Energiewirtschaft präsentieren hier ihre umwelt- oder klimafreundlichen Dienstleistungen und Produkte.

Die Datenbank bietet einen bundesweiten Überblick über Dienstleistungsunternehmen, Berater, Hersteller und Händler in der Umwelt- und Energiebranche und dient der direkten Kontaktabahnung mit potenziellen Kunden und Partnern im In- und Ausland.

Möchten auch Sie sich eintragen? Der Eintrag ist kostenfrei, die Datenpflege komfortabel: Anbieter können ihr Leistungsprofil online einstellen und mithilfe eines eigenen Benutzerzugangs jederzeit selbst aktualisieren. Dabei werden die Eintragungen durch die regionale IHK qualitätsgesichert. Nutzen Sie diese Möglichkeit und tragen Sie sich auf der Plattform unter folgendem [Link](#) als Hersteller oder Händler ein. (HAD)

Service

■ CO₂-Bepreisung ab 2021: IHK-Organisation aktualisiert Preisrechner

Brennstoffemissionshandel gestartet

Im Rahmen des Klimapakets der Bundesregierung ist die Einführung einer CO₂-Bepreisung für fossile Brennstoffe beschlossen worden, die nun seit dem 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist.

Mit dem CO₂-Preisrechner der IHK-Organisation können Unternehmen Veränderung der Kosten berechnen. Hierzu müssen die Verbräuche der Energieträger sowie optional auch die gezahlten Energiepreise (netto) angegeben werden.

Sie können den [Preisrechner](#) hier abrufen. (FI)

Redaktion: Dr. Sebastian Bolay (Bo), Till Bullmann (tb), Hauke Dierks (HAD), Jakob Flechtner (FI), Christian Gollnick (Gol), Moritz Hundhausen (MH), Julian Schorpp (JSch), Eva Weik (EW), Janine Hansen (han).